Allgemeine Geschäftsbedingungen Flowo

Techlogic Solutions GmbH · Fassung Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1. Diese AGB gelten für alle Verträge über die Nutzung der Software-as-a-Service-Plattform „Flowo“ sowie damit verbundene Leistungen (Einrichtung, Schulung, Datenmigration, Individualentwicklung, Support) zwischen der Techlogic Solutions GmbH, Riedl 1, 4372 St. Georgen am Walde („Anbieter“), und dem Kunden.
2. Flowo richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 1 UGB bzw. § 14 BGB. Ein Vertragsabschluss mit Verbrauchern im Sinne des KSchG ist ausgeschlossen. Der Kunde bestätigt mit der Registrierung oder Auftragserteilung, als Unternehmer zu handeln.
3. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn der Anbieter ihnen schriftlich zustimmt.
4. Individuelle Vereinbarungen, insbesondere ein angenommenes Angebot, gehen diesen AGB vor. Rangfolge: (a) angenommenes Angebot, (b) Auftragsverarbeitungsvertrag in Datenschutzfragen, (c) diese AGB, (d) die jeweils aktuelle Leistungsbeschreibung auf flowo.at.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Der Anbieter stellt dem Kunden Flowo als webbasierte Software zur Nutzung über das Internet bereit (CRM, Projekt- und Arbeitszeiterfassung, Angebote, Rechnungen, Eingangsrechnungen, Berichte und Exporte). Der genaue Funktionsumfang ergibt sich aus dem gewählten Tarif bzw. dem angenommenen Angebot.
2. Flowo ist ein Werkzeug. Es ersetzt keine Steuer-, Rechts-, Lohnverrechnungs- oder Buchhaltungsberatung. Exporte (z. B. BMD) und Auswertungen sind vom Kunden bzw. seiner Kanzlei zu prüfen.
3. Der Anbieter darf Flowo weiterentwickeln und Funktionen ändern, sofern der vereinbarte Kernumfang erhalten bleibt und dies dem Kunden zumutbar ist.

§ 3 Vertragsschluss und Testphase

1. Der Vertrag kommt zustande durch (a) Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements nach der Registrierung oder (b) Annahme eines Angebots des Anbieters, auch per Online-Signatur.
2. Die 14-tägige Testphase ist kostenlos und endet automatisch. Testdaten werden 30 Tage nach Ende der Testphase gelöscht, sofern kein Abonnement abgeschlossen wird.

§ 4 Verfügbarkeit, Wartung und Support

1. Der Anbieter strebt eine Verfügbarkeit von 99,5 % im Jahresmittel an, gemessen am Übergabepunkt des Rechenzentrums. Ausgenommen sind angekündigte Wartungsfenster, Störungen außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters (z. B. Internetverbindung des Kunden, höhere Gewalt) und vom Kunden verursachte Störungen.
2. Geplante Wartungen werden mindestens 48 Stunden vorher angekündigt und nach Möglichkeit außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Mo–Fr 7–18 Uhr) durchgeführt.
3. Der Anbieter sichert die Daten täglich. Sicherungen werden mindestens 10 Tage aufbewahrt.
4. Support erfolgt per E-Mail und Telefon an Werktagen (Mo–Fr, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Oberösterreich) während der Geschäftszeiten.

§ 5 Einrichtung, Datenmigration und Schulung

1. Einrichtungsleistungen (z. B. Datenmigration, Rechnungslayout, Nummernkreise, Schulungen) werden gemäß Angebot erbracht. Pauschal angebotene Einrichtungen umfassen den dort beschriebenen Umfang. Mehraufwand wird nach Absprache zum vereinbarten Stundensatz verrechnet.

2. Für die Datenmigration stellt der Kunde seine Daten in einem gängigen Format (z. B. CSV, Excel) bereit. Die inhaltliche Richtigkeit der übernommenen Daten prüft der Kunde nach dem Testlauf.

§ 6 Individualentwicklungen und Anpassungen

1. Vereinbart der Kunde Anpassungen oder neue Funktionen (z. B. Zuschlagsregeln, Fahrtenbuch, Importe), gilt der im Angebot beschriebene Umfang als Leistungsbeschreibung. Darin nicht genannte Anforderungen sind nicht geschuldet und werden als Zusatzauftrag angeboten.
2. Der Anbieter stellt die Entwicklung zur Abnahme bereit. Der Kunde prüft sie binnen 14 Tagen und meldet wesentliche Abweichungen schriftlich. Ohne Meldung oder bei produktiver Nutzung gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
3. Individualentwicklungen werden Teil der Plattform Flowo. Der Anbieter darf sie weiterentwickeln und auch anderen Kunden bereitstellen. Vertrauliche Daten und Geschäftsgeheimnisse des Kunden werden dabei nicht weitergegeben.
4. Regeln, die der Kunde konfiguriert (z. B. Stundensätze, Überstunden-, Nacht- und Feiertagszuschläge, Durchrechnungszeiträume, Aufschläge), setzt Flowo wie eingestellt um. Ob sie dem anwendbaren Gesetz und Kollektivvertrag entsprechen, liegt beim Kunden.

§ 7 Nutzungsrechte

1. Der Kunde erhält für die Vertragsdauer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, Flowo für eigene betriebliche Zwecke im Rahmen der gebuchten Benutzerzahl zu nutzen. Alle Rechte an der Software, einschließlich der Individualentwicklungen, verbleiben beim Anbieter.
2. Zugangsdaten sind persönlich und dürfen nicht weitergegeben werden. Eine Unterlizenzierung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig.
3. Alle vom Kunden eingegebenen Daten bleiben Eigentum des Kunden.

§ 8 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde hält Zugangsdaten geheim, vergibt Benutzerrechte sorgfältig und meldet einen Missbrauchsverdacht unverzüglich.
2. Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit seiner Eingaben und die Einhaltung der für ihn geltenden Pflichten. Dazu zählen insbesondere Arbeitszeitaufzeichnungen nach AZG, Lohn- und Zuschlagsregeln nach Kollektivvertrag, Rechnungsmerkmale nach UStG, Aufbewahrung nach BAO/UGB und die Information seiner Mitarbeiter nach DSGVO.
3. Holt der Kunde über Flowo Unterschriften seiner Kunden ein (Stundenbestätigung, Angebot), klärt er mit diesen, ob die Online-Unterschrift oder eine PDF-Übermittlung gewünscht ist. Die Online-Unterschrift ist eine einfache elektronische Signatur.
4. Der Kunde lädt keine rechtswidrigen Inhalte oder Schadsoftware hoch und belastet das System nicht über den üblichen Betrieb hinaus (z. B. durch automatisierte Massenabfragen).

§ 9 Preise, Zahlung und Wertsicherung

1. Es gelten die Preise des gewählten Tarifs bzw. des Angebots, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Laufende Entgelte werden im Voraus für den im Angebot vereinbarten Abrechnungszeitraum verrechnet (monatlich, halbjährlich oder jährlich); ist nichts vereinbart, monatlich. Bezahlt wird per Stripe (Karte, SEPA) oder auf Rechnung mit Zahlungsziel 14 Tage. Einrichtungs- und Entwicklungsleistungen werden nach Erbringung bzw. gemäß Angebot verrechnet.
3. Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen nach § 456 UGB sowie angemessene Mahn- und Inkassokosten an. Ist der Kunde länger als 30 Tage in Verzug, darf der Anbieter den Zugang nach Ankündigung mit 7 Tagen Frist sperren. Die Daten bleiben während der Sperre erhalten.

4. Laufende Entgelte sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2020 (Statistik Austria). Basis ist der Index des Vertragsbeginnmonats. Eine Anpassung erfolgt höchstens einmal jährlich mit 1. Jänner und wird bei halbjährlicher oder jährlicher Vorauszahlung ab dem nächsten Abrechnungszeitraum verrechnet. Schwankungen bis 3 % bleiben unberücksichtigt.
5. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.

§ 10 Laufzeit, Kündigung und Datenexport

1. Abonnements laufen auf unbestimmte Zeit und sind von beiden Seiten zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums kündbar, bei monatlicher Abrechnung also zum Ende jedes Kalendermonats, sofern im Angebot keine Mindestlaufzeit vereinbart ist. Ohne Kündigung verlängert sich der Abrechnungszeitraum jeweils um dieselbe Dauer.
2. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen oder eine schwere Verletzung von § 8.
3. Bereits erbrachte Einrichtungs- und Entwicklungsleistungen sowie im Voraus bezahlte Abrechnungszeiträume werden bei Kündigung nicht rückerstattet, außer der Kunde kündigt aus einem wichtigen Grund, den der Anbieter zu vertreten hat; dann wird der nicht genutzte Teil anteilig erstattet.
4. Bis 30 Tage nach Vertragsende kann der Kunde seine Daten exportieren (CSV, PDF, bestehende Export-Schnittstellen). Danach werden sie gelöscht, ausgenommen Daten, die der Anbieter selbst aufbewahren muss. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Kunden (z. B. 7 Jahre nach BAO) erfüllt der Kunde mit dem Export selbst.

§ 11 Gewährleistung

1. Der Anbieter beseitigt Mängel der Software in angemessener Frist nach Meldung durch den Kunden, nach seiner Wahl durch Fehlerbehebung, Umgehungslösung oder Update. Ein Mangel liegt vor, wenn Flowo die vereinbarte Funktion nicht nur unerheblich verfehlt.
2. Mängel sind nachvollziehbar zu beschreiben (betroffene Funktion, Schritte, Zeitpunkt). Bei Individualentwicklungen beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Abnahme.

§ 12 Haftung

1. Der Anbieter haftet unbeschränkt für Vorsatz, krass grobe Fahrlässigkeit und Personenschäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
2. Bei sonstiger grober Fahrlässigkeit ist die Haftung je Schadensfall mit den vom Kunden in den letzten 12 Monaten bezahlten Entgelten begrenzt.
3. Außer bei Vorsatz, krass grober Fahrlässigkeit und Personenschäden ist die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Datenverlust (soweit nicht durch die vereinbarte Sicherung vermeidbar) und Schäden aus fehlerhaft konfigurierten Regeln oder ungeprüften Exporten ausgeschlossen.
4. Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens 3 Jahre nach dem schädigenden Ereignis.

§ 13 Datenschutz und Auftragsverarbeitung

1. Soweit der Anbieter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet (z. B. Mitarbeiter-, Kunden-, Arbeitszeit- und Abwesenheitsdaten), ist er Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO. Es gilt der Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) unter flowo.at/avv. Er ist Bestandteil jedes Vertrags.
2. Für die Verarbeitung eigener Vertrags- und Abrechnungsdaten des Kunden ist der Anbieter Verantwortlicher; es gilt die Datenschutzerklärung unter flowo.at/datenschutz.
3. Alle Daten werden auf Servern in der EU gespeichert und verarbeitet. Wählt der Kunde in Flowo selbst einen externen KI-Anbieter und stimmt dessen Nutzung zu, gilt § 6 des AVV.

§ 14 Vertraulichkeit und Referenz

1. Beide Seiten behandeln vertrauliche Informationen der anderen Seite vertraulich, auch über das Vertragsende hinaus.
2. Der Anbieter darf den Kunden mit Firmenname und Logo als Referenz nennen, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

§ 15 Änderung der AGB

1. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht binnen 4 Wochen, gelten sie als angenommen. Auf diese Folge wird in der Mitteilung hingewiesen.
2. Widerspricht der Kunde, darf jede Seite den Vertrag zum Inkrafttreten der Änderung kündigen.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand ist das für 4020 Linz sachlich zuständige Gericht. Der Anbieter darf den Kunden auch an dessen Sitz klagen.
3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; E-Mail und Online-Signatur genügen.
4. Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die übrigen wirksam. An ihre Stelle tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
